

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

mit diesem Informationsblatt informieren wir Sie über Neuigkeiten, die sich nach Erstellung der Hauptausgabe unserer Mandanten-Information zum Jahresende 2024 ergeben haben. Insbesondere gehen wir auf die endgültigen Regelungen des Jahressteuergesetzes 2024 ein. Bitte beachten Sie auch die Regelungen, die zunächst geplant, letztendlich jedoch nicht umgesetzt wurden (Stand dieses Updates: 13.1.2025).

I. Unternehmer

1. Photovoltaikanlagen

Der Betrieb von Photovoltaikanlagen ist künftig auch dann steuerfrei, wenn in Gebäuden mit **mehreren Wohn- oder Gebäudeeinheiten** die Bruttoleistung der Photovoltaikanlage pro Einheit 30 kW (peak) nicht überschreitet. Bislang betrug die Grenze 15 kW (peak) pro Einheit (s. Abschn. I. 19 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2024).

Hinweis: Die neue Grenze gilt erstmals für Photovoltaikanlagen, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden. Es gilt weiterhin eine Obergrenze von 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft.

Quelle: § 3 Nr. 72 Satz 1 EStG; § 52 Abs. 4 Satz 29 EStG, jeweils i.d.F. des JStG 2024.

2. Unberechtigter Ausweis von Umsatzsteuer

Wird in einer **Gutschrift**, die der unternehmerisch tätige Leistungsempfänger einem Nichtunternehmer ausstellt, unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen, ist nunmehr der **Gutschriftempfänger** verpflichtet, die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen, wenn er der Gutschrift nicht unverzüglich widerspricht (Abschn. I. 20 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2024).

Quelle: § 14c Abs. 2 Satz 2 UStG i.d.F. des JStG 2024.

3. Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines sog. Ist-Versteuerers

Ab 2028 (!) ändert sich der Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers, der die Umsatzsteuer erst nach Erhalt der Zahlung seines Vertragspartners an das Finanzamt abführen muss. Der Vorsteuerabzug aus einer ordnungsgemäßen Rechnung eines Ist-Versteuerers ist erst dann möglich, wenn der Leistungsempfänger den leistenden Ist-Versteuerer bezahlt. Zugleich ist der leistende Ist-Versteuerer ab 2028 verpflichtet, in seiner Rechnung darauf hinzuweisen, dass er die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet (Abschn. I. 23 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2024).

Quelle: § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG i.d.F. des JStG 2024; § 27 Abs. 41 UStG i.d.F. des JStG 2024.

4. Kleinunternehmer

Für Kleinunternehmer gelten ab 2025 neue Umsatzgrenzen. Ab 2025 erbringt ein Kleinunternehmer steuerfreie Umsätze,

wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 € tatsächlich nicht überschreitet. Er braucht dann keine Umsatzsteuer auszuweisen. Bislang war ein Unternehmer Kleinunternehmer, wenn sein Umsatz im Vorjahr 22.000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird (Abschn. I. 25 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2024). Auf eine Prognose im laufenden Kalenderjahr kommt es künftig nicht mehr an.

Hinweis: Kommt es im laufenden Jahr zu einer Überschreitung der 100.000 €-Grenze, besteht ab diesem Zeitpunkt eine Umsatzsteuerpflicht. Die Neuregelung macht es also erforderlich, den laufenden Umsatz im Blick zu haben.

Ein Unternehmer kann ab 2025 in einem anderen **EU-Mitgliedstaat** als Kleinunternehmer auftreten. Voraussetzung ist u. a., dass sein Jahresumsatz in der EU im vorangegangenen Jahr sowie im laufenden Jahr 100.000 € nicht überschreitet; außerdem darf der Unternehmer in dem anderen EU-Staat die dortigen Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer nicht überschreiten. Der Unternehmer muss dann an einem besonderen Meldeverfahren für Kleinunternehmer beim Bundeszentralamt für Steuern teilnehmen und vierteljährlich eine Umsatzmeldung abgeben (Abschn. I. 25 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2024).

Quelle: § 19 Abs. 1 UStG, § 19a UStG, jeweils i.d.F. des JStG 2024.

5. Durchschnittssteuersatz für Forst- und Landwirte

Für Landwirte wird der umsatzsteuerliche Durchschnittssteuersatz ab dem 6.12.2024 von 9 % auf 8,4 % und ab dem 1.1.2025 von 8,4 % auf 7,8 % gesenkt (Abschn. I. 26 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2024).

Hinweis: Die zweifache Absenkung innerhalb von knapp vier Wochen führt bei Landwirten zu einem erheblichen buchhalterischen Mehraufwand.

Quelle: § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 UStG i.d.F. des JStG 2024.

6. Bildungsleistungen

Die Umsatzsteuerfreiheit für Bildungsleistungen gilt künftig auch für die Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung, wenn dies von der zuständigen Landesbehörde bescheinigt wird.

Hinweis: Die Auswirkung dieser Neuregelung für die Bildungsbranche ist noch unklar, weil es – entgegen der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers – nun doch beim Bescheinigungsverfahren bleibt. Es wird schwierig sein, überhaupt die zuständige Landesbehörde für Bescheinigungen zu ermitteln, z. B. im Bereich der beruflichen Fort- und Ausbildung. Außerdem stellt sich die Frage, wer die Bescheinigung beantragen kann (nur das Bildungsinstitut oder auch das Finanzamt oder der Konkurrent). Die Umsatzsteuerfreiheit ist nämlich nicht nur positiv, da mit ihr das Recht auf Vorsteuerabzug verloren geht. Es steht derzeit auch noch nicht fest, ob die bisherigen Bescheinigungen ihre Gültigkeit behalten.

Quelle: § 4 Nr. 21 UStG i.d.F. des JStG 2024.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

SONDERAUSGABE ZUM JAHRESENDE 2024

II. Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

1. Gemeinnützigkeit

Ab 2025 gilt eine Vermietung an bedürftige Mieter, deren Bezüge nicht höher sind als das Fünffache des Sozialhilferegelsatzes bzw. – bei Alleinstehenden oder Alleinerziehern – als das Sechsfache des Regelsatzes, als gemeinnützig (Abschn. II. 7 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2024).

Quelle: § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 27 AO i.d.F. des JStG 2024.

2. Verlustverrechnungsbeschränkung

Aufgehoben wird die **Verlustverrechnungsbeschränkung** für Darlehensverluste und Verluste aus dem Verkauf wertloser Darlehensforderungen, die bislang 20.000 € betrug und dafür sorgte, dass derartige Verluste nur in Höhe von 20.000 € mit positiven Kapitaleinkünften jährlich verrechnet werden durften. Die Verlustverrechnungsbeschränkung betrifft häufig GmbH-Gesellschafter, die ihrer GmbH Darlehen gewährt haben und mit diesen ausfallen.

Hinweis: Allerdings bleibt die allgemeine Verlustausgleichsbeschränkung für Verluste aus Kapitalvermögen erhalten, so dass diese auch künftig nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden können. Möglich ist also auch weiterhin lediglich ein Ausgleich mit positiven Kapitaleinkünften, aber nunmehr über den Betrag von 20.000 € jährlich hinaus.

Quelle: § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG i.d.F. des JStG 2024.

III. Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Rückwirkend ab 1.1.2024 können **Anteile am Arbeitgeberkonzern** unentgeltlich oder verbilligt auf den Arbeitnehmer übertragen werden und hierbei ein sog. Besteuerungsaufschub in Anspruch genommen werden, so dass die Besteuerung zunächst unterbleibt. Eine Besteuerung findet erst dann statt, wenn der Arbeitnehmer die Anteile veräußert oder aus dem Unternehmen ausscheidet oder wenn seit der Übertragung 15 Jahre vergangen sind (Abschn. III. 6 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2024).

Hinweis: Der Konzern darf allerdings bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten, und das Konzernunternehmen muss innerhalb der letzten 20 Jahre gegründet worden sein.

Quelle: § 19a EStG i.d.F. des JStG 2024.

IV. Kapitalanleger

Der Gesetzgeber hat die Beschränkung der Verrechnung von **Verlusten aus Termingeschäften** aufgehoben. Nach der bisherigen Regelung, die seit 2021 galt, können Verluste aus Termingeschäften nur mit Gewinnen aus Termingeschäften verrechnet werden, und dies auch nur bis zur Höhe von 20.000 € pro Jahr. Eine Verrechnung mit anderen positiven Einkünften oder über einen Betrag von 20.000 € war bislang nicht möglich. Die Neuregelung gilt in allen noch offenen Fällen und ermöglicht, dass ein Steuerpflichtiger z. B. einen Verlust aus Termingeschäften in Höhe von 100.000 € mit einem Gewinn aus Termingeschäften in gleicher Höhe

ausgleichen kann (Abschn. V. 6 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2024).

Quelle: § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG i.d.F. des JStG 2024.

V. Alle Steuerzahler

1. Grunderwerbsteuer

Ausdrücklich geregelt wird nunmehr die **Zugehörigkeit eines Grundstücks** zum Vermögen einer Personengesellschaft. Der Gesetzgeber will auf diese Weise Rechtssicherheit schaffen und eine Doppelzugehörigkeit eines Grundstücks zum Vermögen zweier Personengesellschaften vermeiden. Die Neuregelung gilt erstmals für Anteilsübertragungen nach dem 5.12.2024 (Abschn. VI. 1 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2024).

Quelle: § 1 Abs. 4a GrEStG; § 23 Abs. 25 GrEStG, jeweils i.d.F. des JStG 2024.

2. Grundsteuer

Liegt der im Rahmen der **Grundsteuerreform** festgestellte Wert eines Grundstücks um mindestens 40 % über dessen Verkehrswert, kann der Eigentümer mit Hilfe eines Gutachtens oder eines innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Feststellungszeitpunkt erzielten Kaufpreises erreichen, dass der niedrigere Verkehrswert festgestellt wird.

Hinweis: Dies setzt die fristgerechte Anfechtung des Grundsteuerwertbescheids voraus.

Quelle: § 220 Abs. 2 BewG i.d.F. des JStG 2024.

3. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei der Erbschaftsteuer gibt es mehrere Änderungen, die ab sofort gelten. So wird der sog. **Erbfallkostenpauschbetrag**, der im Erbfall ohne weiteren Nachweis z. B. zur Bestreitung der Beerdigungskosten oder zur Regelung des Nachlasses vom Erbe abgezogen werden kann, von 10.300 € auf 15.000 € angehoben (Abschn. VI. 6 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2024).

Außerdem wird die anteilige Abziehbarkeit von Nachlassverbindlichkeiten bei **beschränkter Steuerpflicht** erweitert, indem auch andere Nachlassverbindlichkeiten wie z. B. Pflichtteilsverbindlichkeiten abgezogen werden können. Der abziehbare Anteil richtet sich nach dem Anteil, mit dem der Erbfall der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt.

Ferner wird die Erbschaftsteuerbefreiung von 10 %, die bei **vermieteten Wohnimmobilien** gewährt wird, die in der EU oder im EWR liegen, auch für vermietete Wohnimmobilien, die sich in einem Drittstaat außerhalb der EU bzw. des EWR befinden, gewährt. Voraussetzung ist, dass mit dem Drittstaat ein umfassender Informationsaustausch besteht, so dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung überprüft werden können.

Erweitert wird schließlich die **Stundungsmöglichkeit** bei der Vererbung oder Schenkung von Grundbesitz. Der Erbe bzw. Beschenkte kann eine Stundung der Erbschaftsteuer von bis zu zehn Jahren beantragen, wenn er die Steuer nur durch Veräußerung des geerbten oder geschenkten Grundbesitzes aufbringen könnte. Diese Stundungsmöglichkeit gilt nun für sämtliche Fälle, in denen Grundbesitz zu

Wohnzwecken genutzt wird. Der Grundbesitz kann sich auch in einem Drittstaat außerhalb der EU bzw. des EWR befinden, wenn mit dem Drittstaat ein umfassender Informationsaustausch vereinbart ist.

Quellen: § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2, § 10 Abs. 6 Satz 3, § 13d Abs. 3 Nr. 2, § 28 Abs. 3 Satz 1 ErbStG i.d.F. des JStG 2024.

4. Erhöhung des Kindergelds, des Kinderfreibetrags und des Grundfreibetrags

Das **Kindergeld** wird zum 1.1.2025 um 5 € auf 255 € pro Kind und Monat angehoben (Abschn. VI. 8 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2024).

Der steuerliche **Kinderfreibetrag** wird für 2025 um 30 € auf 3.336 € pro Elternteil angehoben. Zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (1.464 €) ergibt sich eine Anhebung des zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Betrags auf insgesamt 4.800 € pro Elternteil beziehungsweise 9.600 € pro Kind.

Der **Grundfreibetrag** wird für 2025 um 312 € auf 12.096 € angehoben.

Hinweis: Weiterhin wird für 2025 die sog. kalte Progression, die inflationsbedingt zu höheren Steuersätzen führt, abgemindert, indem der Einkommensteuertarif etwas geglättet wird. Hierzu werden die sog. Eckwerte des Einkommenssteuertarifs für 2025 um 2,6 % nach rechts verschoben.

Quellen: § 6 Abs. 1 BKG i.d.F. des SteFeG, §§ 32, 32a EStG i.d.F. des SteFeG.

5. Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten sind ab 2025 im Umfang von 80 % (bislang 2/3) als Sonderausgaben abziehbar, höchstens bis zu einem Betrag von 4.800 € (bislang 4.000 €) (Abschn. VI. 9 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2024).

Quelle: § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG i.d.F. des JStG 2024.

6. Gesetzliche Regelung für Bonuszahlungen von Krankenkassen

Bonusleistungen der gesetzlichen Krankenkassen von bis zu 150 € pro versicherter Person und Beitragsjahr, die für gesundheitsbewusstes Verhalten gezahlt werden, gelten nicht als Beitragsrückerstattung und mindern damit nicht den Sonderausgabenabzug. Diese Regelung wurde nun gesetzlich festgeschrieben. Bei Bonuszahlungen von mehr als 150 € kann die Minderung des Sonderausgabenabzugs dadurch vermieden werden, dass der Steuerpflichtige nachweist, dass die Bonuszahlung keine Beitragsrückerstattung ist, sondern für gesundheitliche Vorsorge- und Schutzmaßnahmen geleistet wurde, die nicht vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst sind, und für die der Steuerpflichtige daher eigene Aufwendungen getragen hat (Abschn. VI. 10. der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2024).

Quelle: § 10 Abs. 2b Satz 2 und 3 EStG i.d.F. des JStG 2024.

7. Unterhaltsaufwendungen

Unterhaltsaufwendungen für unterhaltsberechtigte Personen werden ab 2025 nur noch dann als außergewöhnliche

Belastungen anerkannt, wenn sie per Banküberweisung bezahlt und nicht in bar ausgezahlt werden.

Quelle: § 33a Abs. 1 Satz 12 EStG i.d.F. des JStG 2024.

8. Pflege- und Betreuungsleistungen

Für eine Steuerermäßigung von Pflege- und Betreuungsleistungen ist ab 2025 Voraussetzung, dass die Zahlung auf das Bankkonto des Pflegers bzw. Betreuers erfolgt.

Quelle: § 35a Abs. 5 Satz 3 EStG i.d.F. des JStG 2024.

VI. Angekündigte, jedoch unterbliebene Gesetzesänderungen

Nicht umgesetzt wurden die folgenden Maßnahmen:

- Der Wegfall der Aufzeichnungs- und Dokumentationspflicht für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit einem (Netto-)Wert über 250 € (Abschn. I. 7 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2024),
- die Erhöhung der (Netto-)Wertgrenze für GWG, die in einen Sammelposten eingestellt werden, von bislang mehr als 250 € bis 1.000 € auf mehr als 800 € bis maximal 5.000 € (Abschn. I. 7 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2024),
- die Verkürzung der Abschreibungsdauer des GWG-Sammelpostens von fünf auf drei Jahre (Abschn. I.7 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2024),
- die zeitliche Verlängerung der degressiven Abschreibung auf Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte vor dem 1.1.2029 (Abschn. I. 7 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2024),
- die Sonderabschreibung für Elektro-Fahrzeuge, die im Jahr der Anschaffung 40 % betragen sollte und in den Folgejahren bis auf 6 % sinken sollte (Abschn. I. 7 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2024),
- die Erhöhung der Grenze für betriebliche Elektrofahrzeuge von 70.000 € auf 95.000 €, wenn für die Privatnutzung nur ein Wert von 0,25 % des Bruttolistenpreises monatlich angesetzt werden soll (Abschn. I. 9 der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2024).

VII. Sachbezugswerte 2025

Für das Jahr 2025 gelten die folgenden amtlichen Sachbezugswerte:

Amtliche Sachbezugswerte	2025	2024
Freie Verpflegung (Monat)	333 €	313 €
Freie Unterkunft (Monat)	282 €	278 €
Gesamt	615 €	591 €
Frühstück (Monat/Tag)	69 €/2,30 €	65 €/2,17 €
Mittag-/Abendessen (Monat/Tag)	132 €/4,40 €	124 €/4,13 €

Quellen: 15. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BGBl 2024 I Nr. 394; Tageswerte Mahlzeiten: BMF, Schreiben v. 10.12.2024 - IV C 5 - S 2334/19/10010 :006, BStBl I 2024, S. 1603.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

SONDERAUSGABE ZUM JAHRESENDE 2024

VIII. Werte in der Sozialversicherung 2025

Die **Rechengrößen** in der Sozialversicherung für 2025 lauten wie folgt:

Beitragsbemessungsgrenzen (Ost und West)	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	8.050 €/96.600 € (2024: 7.550 €/90.600 € West, 7.450 €/89.400 € Ost)
Knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	9.900 €/118.800 € (2024: 9.300 €/111.600 € West, 9.200 €/110.400 € Ost)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	5.512,50 €/66.150 € (2024: 5.175 €/62.100 €)

Die **Bezugsgröße** in der Sozialversicherung beträgt bundeseinheitlich für das Jahr 2025 3.745 €/Monat bzw. 44.940 €/Jahr (2024: 3.535 €/Monat bzw. 42.420 €/Jahr West, 3.465 €/Monat bzw. 41.580 €/Jahr Ost).

Die **Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung** beläuft sich im Jahr 2025 auf jährlich 73.800 € beziehungsweise monatlich 6.150 € (2024: 69.300 € im Jahr bzw. 5.775 € im Monat). Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der damaligen Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversichert waren, gilt aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes weiterhin eine **niedrigere Jahresarbeitsentgeltgrenze**. Sie beträgt 66.150 € (2024: 62.100 €).

Der allgemeine **Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung** beträgt 14,6 % (AG/AN-Anteil je 7,3 %). Der ermäßigte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 14,0 %. Dieser Beitragssatz kommt zur Anwendung, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht (z. B. in der Passivphase der Altersteilzeitarbeit).

Der **durchschnittliche Zusatzbeitragssatz** steigt auf 2,5 % des Bruttolohns (2024: 1,7 %). Wie hoch der individuelle Zusatzbeitragssatz einer Krankenkasse für das jeweilige Mitglied tatsächlich ausfällt, legt die jeweilige Krankenkasse selbst fest. Der Beitragssatz zur **Pflegeversicherung** erhöht sich um 0,2 Prozentpunkte von 3,4 % (2024) auf 3,6 %. Für kinderlose Versicherte ab 23 Jahren beträgt er 4,2 % (Zuschlag von 0,6 %). Der Beitragssatz zur **Arbeitslosenversicherung** beträgt unverändert 2,6 %. Der Beitragssatz zur **Rentenversicherung** bleibt bei 18,6 %. In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt der Beitragssatz ebenfalls unverändert 24,7 %. Der Abgabesatz zur **Künstlersozialversicherung** beträgt weiterhin 5,0 %.

Quellen: Rechengrößen in der SV: Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2025, BGBl 2024 I Nr. 365; Beitragssatz gesetzliche KV: § 241 sowie § 243 SGB V; Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz: Bekanntmachung des BMG im Bundesanzeiger, BAnz AT 07.11.2024 B4; seit 2019 zur Hälfte getragen von AN + AG: GKV-Versichertenentlastungsgesetz; Beitragssatz Pflegeversicherung: § 55 Abs. 1 SGB XI, Erhöhung durch die Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 - PBAV 2025, BGBl 2024 I Nr. 446; Arbeitslosenversicherung: § 341 Abs. 2 SGB III; Beitragssatz Rentenversicherung sowie knappschaftliche RV: Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2025, BGBl 2024 I Nr. 368; Abgabesatz Künstlersozialversicherung: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2025, BGBl 2024 I Nr. 274.

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanten-Information (Stand: 13.1.2025) haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.